



## Land Rheinland-Pfalz

### Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 31. März 2020

Der Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm und der Fachverband des Pfälzischen Friseurhandwerks, Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 14. Juni 2019

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2020 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. August 2019** für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: Rheinland-Pfalz

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 31. März 2020

Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Belz